

### 33. TAGUNG

## Regional- und Minderheitensprachen im heutigen Europa

Entschließung 424 (2017) <sup>1</sup>

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen (im Weiteren „der Kongress“), in Anerkennung der engen Beziehung zwischen Sprache und Kultur und in Übereinstimmung mit den Prioritäten des Europarats, bemüht sich seit Langem, historische Regional- und Minderheitensprachen zu unterstützen, um auf diesem Wege und auf Grundlage der Grundsätze der demokratischen Partizipation, der kulturellen Vielfalt und sozialen Kohäsion den kulturellen Reichtum und die Traditionen Europas und die Sprachenvielfalt zu fördern und das gegenseitige Verständnis zu verbessern.
2. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148), 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt, die 1998 in Kraft trat, hat seither als einziges rechtsverbindliches Instrument für den Schutz und die Förderung der historischen Regional- und Minderheitensprachen Europas gedient, die als Sprachen definiert sind, die traditionell innerhalb eines Staates von Staatsangehörigen gesprochen werden, die eine zahlenmäßig kleinere Gruppe bilden als die Allgemeinbevölkerung.
3. Bedauerlicherweise haben mit Stand 2017 lediglich 25 europäische Staaten die Charta ratifiziert, und weitere acht europäische Staaten haben die Charta unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Dies bedeutet, dass 14 europäische Staaten die Charta weder unterzeichnet noch ratifiziert haben.
4. Obwohl die Staaten selbst die Vertragsparteien zur Charta darstellen, sind es die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, die bei ihrer wirksamen Umsetzung eine ausschlaggebende Rolle spielen. Dies ermöglicht den regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, die bisher die Charta weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, einen Handlungsspielraum für die spontane Umsetzung der Grundsätze laut Charta.
5. Unter erneuter Bestätigung der Gründungsgrundsätze der Charta, die immer noch Bestand haben, verlangen Beobachtungen, die in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der Charta gesammelt wurden, u.a. beste Praktiken, Herausforderungen und Spannungen, als auch neue Entwicklungen in der Gesellschaft nach einer Erneuerung der Methoden, die für die Umsetzung der Charta erforderlich sind, unbeschadet der Aufrechterhaltung der grundlegenden Prinzipien und Bestimmungen.
6. Beobachtungen und Beschwerden, die seit 1998, dem Jahr des Inkrafttretens der Charta, gesammelt wurden, zeigen, dass die Ratifizierung der Charta durch einen Staat noch keine Garantie und kein Beweis für einen wirksamen Schutz der historischen Regional- oder Minderheitensprachen ist, solange es in der alltäglichen Praxis keine effektive und einheitliche Umsetzung gibt. Außerdem kam es in einigen Fällen zu Rückschlägen im Umfang des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprache. Dies unterstreicht die Bedeutung der verschiedenen Interessengruppen, die an der Umsetzung der Charta beteiligt sind. Und aus diesem Grund ist die Rolle der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften essenziell.

<sup>1</sup> Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 19. Oktober 2017 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2017, 3. Sitzung (siehe Dokument CPR33(2017)02, Begründungstext), Berichterstatterinnen: Lelia HUNZIKER, Schweiz (L, SOC) und Anna MAGYAR, Ungarn (R, EPP/CCE).

7. Eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen erfordert aus diesem Grund die Anerkennung der dramatischen sozialen und technischen Veränderungen, die die Digitalisierung mit sich bringt. In Anbetracht dieser Tatsache hat der Kongress, zehn Jahre nach seiner Empfehlung über die Spracherziehung in Regional- oder Minderheitensprachen, beschlossen, die aktuelle Anwendung der Charta im Lichte der neuen Entwicklungen zu untersuchen, um die neuen Handlungschancen der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich zu besprechen.

8. Der wirtschaftliche Kontext nach 2008 ist eindeutig durch eine Verschiebung gekennzeichnet, wie die Politik zur Unterstützung von Regional- oder Minderheitensprachen wahrgenommen wird. Dies hat in Bezug auf die Minderheitensprachen zu erheblichen Kürzungen im Bildungsbereich und bei Dienstleistungen geführt. Obwohl die nationalen Stellen bei dieser Sparpolitik eine wichtige Rolle spielen (kommunale und regionale Gebietskörperschaften erhalten selten klar definierte Budgets von der nationalen Ebene für die Umsetzung von Regional- oder Minderheitensprachen), sollte man die kommunalen und regionalen Stellen an die erheblichen Vorteile erinnern, die sich aus dem Schutz und der Förderung kultureller Vielfalt, u.a. der Sprachenvielfalt, ergeben. Attraktive Bedingungen für Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, die im Allgemeinen wenig Kosten verursachen, können als Bollwerk gegen die Abwanderung von Arbeitskräften und Akademikern dienen, weil sie die Bereitschaft erhöhen, in den betroffenen Regionen zu bleiben. Darüber hinaus zeigen empirische Beweise, dass mehrsprachige Regionen höhere Einkommen sowohl für die mehrsprachigen Bewohner als auch die Region als Ganzes generieren. Schließlich wurde auch nachgewiesen, dass ein größerer Umfang individueller Mehrsprachigkeit die Kreativität beflügelt.

9. Da die Gemeinden und Regionen die unmittelbaren Anbieter öffentlicher Dienste sind, sollten sie ihr Handeln mit den nationalen Stellen abstimmen, um die Umsetzung der Charta in angemessener Weise anzupassen. Die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten vollumfänglich einbezogen werden und Schritte ergreifen, um von der Regierungsebene obligatorische Aufgaben und explizite Zuständigkeiten zu erlangen, um die Prozesse umzusetzen, die für ihre alltägliche Arbeit erforderlich sind. In ähnlicher Weise müssen die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften vollumfänglich einbezogen werden und eine klare Zuständigkeit erhalten, um erfolgreich die Änderungen berücksichtigen zu können, die aufgrund der Digitalisierung im Hinblick auf den *Modus Operandi* nahezu aller Bereiche der Gesellschaft stattfinden. Diese neuen Entwicklungen bieten Herausforderungen und Chancen für den Schutz und die Förderung des kulturellen Reichtums und der Traditionen Europas, u.a. der Sprachenvielfalt. Ohne Verzicht auf die traditionelle Unterstützung sollten die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften den digitalen Sektor als Mittel betrachten, soweit wie möglich den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in der Bildung, bei Gericht und in der Verwaltung, in den Medien, bei kulturellen Aktivitäten, im Wirtschafts- und Sozialleben und beim grenzüberschreitenden Austausch zu unterstützen.

10. Der Kongress, gedenk der obigen Ausführungen:

a. in Erinnerung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148), der Kongress-Empfehlung 222(2007) „Sprachunterricht in Regional- oder Minderheitensprachen“, der Empfehlung 1773(2006) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit dem Titel „2003 - Richtlinien für den Gebrauch von Minderheitensprachen bei den Rundfunkmedien und die Standards des Europarats: Notwendiger Ausbau der Kooperation und Synergien mit der OSZE“, der Kongress-Empfehlung 364(2014) „Die Rolle der regionalen Medien als Instrument für den Aufbau einer partizipatorischen Demokratie“, der Kongress-Entscheidung 282(2009) „Die digitale Kluft und die elektronische Inklusion in den Regionen“ und die Kongress-Empfehlung 173(2005) „Regionale Medien und die grenzüberschreitende Kooperation“;

b. in Erwägung dass:

i. die Mitgliedstaaten des Europarats von dem Grundsatz geleitet sein sollten, dass Vielfalt nicht nur eine Tatsache, sondern ein bereichernder Aspekt der Gesellschaft ist und dass der Schutz historischer Regional- oder Minderheitensprachen der beste Schutz dieser besagten Vielfalt ist;

ii. in Übereinstimmung mit dem Geist und den Bestimmungen der Charta, die sich durch einen interkulturellen und mehrsprachigen Ansatz auszeichnet, jede Kategorie der Regional- oder Minderheitensprachen (offiziell oder nicht) ihren ordnungsgemäßen Platz in einer demokratischen, inklusiven Gesellschaft haben muss;

iii. obwohl die Staaten die Vertragsparteien sind, es die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften sind, die bei der wirksamen Umsetzung der Charta eine ausschlaggebende Rolle spielen;

c. ruft die Gemeinden und Regionen der Mitgliedstaaten des Europarats auf:

i. ihre nationalen Stellen aufzufordern, die Charta zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

ii. ihre nationalen Stellen aufzufordern, kommunalen Gebietskörperschaften einen expliziten Anspruch, eine vollumfängliche Mitwirkung und obligatorische Zuständigkeiten mit klar definierten Haushaltsposten zu garantieren, um die für ihre alltägliche Arbeit erforderlichen Prozesse durchführen zu können;

iii. ihre nationalen Stellen aufzufordern, einen Großteil der Sparmaßnahmen nicht zu Lasten der Politik für Regional- oder Minderheitensprachen durchzuführen, da deren Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben erwiesenermaßen geringfügig sind;

iv. ihre nationalen Stellen aufzufordern, kommunalen und regionalen Stellen nicht mehr zu untersagen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten positive Maßnahmen zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen; des Weiteren auf eine kurzsichtige Auslegung des Schutzes dieser Sprachen zu verzichten, u.a. die Fehlinterpretation, alle Schutzmaßnahmen seien verboten, die nicht einzeln und ausdrücklich im Recht festgelegt seien;

v. sich für die Absicherung der historischen Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen, indem sie deren Gebrauch in Wort und Schrift im privaten und öffentlichen Leben als wichtige Ressource erleichtern und ermutigen, die gefördert werden muss, weil sie positiv zur regionalen und kommunalen Wirtschaft, Kreativität, Lebensfreude und zum Wohlbefinden beiträgt;

vi. die Notwendigkeit einer effektiven Kooperation und Interaktion zwischen kommunalen, regionalen und nationalen Regierungen im Hinblick auf den Schutz und die Förderung historischer Regional- oder Minderheitensprachen zu erfüllen, mit dem Hinweis, dass eine fehlende klare Aufteilung der Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf Sprachenangelegenheiten die Gefahr birgt, die Umsetzung einer guten Praxis auf regionaler Ebene zu behindern;

vii. Maßnahmen zu ergreifen, wo und wenn dies möglich ist, um den Sprachunterricht und die Bildung in Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Regionen zu konsolidieren und zu entwickeln, indem sie attraktive Bedingungen schaffen (vorzugsweise über einen ausgewiesenen Haushalt) und auf diese Weise zur Schaffung eines europäischen Raumes beitragen, in dem eine Bildung in den Regional- oder Minderheitensprachen systematisch in stimmiger Weise angeboten wird;

viii. sicherzustellen, wo und wenn dies möglich ist, dass die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in der Lage sind, von neuen Formen des Fernunterrichts zu profitieren, indem sie neue Anwendungen entwickeln, die den Gebrauch dieser Sprachen unterstützen, und eine Bereitstellung von Dienstleistungen in diesen Sprachen gewährleisten, auch im digitalen Bereich, u.a. durch den Abbau neuer digitaler Grenzen;

ix. den Zugang zu auf kommunaler oder regionaler Ebene angebotenen Dienstleistungen und Verfahren in Regional- oder Minderheitensprachen zu gewährleisten, u.a. in den Bereichen Gesundheit und Sozialdienste, da die Fähigkeit der öffentlichen Stellen, digitale Dienste in Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, essenziell ist, angesichts der rasanten Entwicklung dieser Dienste in der ganzen Gesellschaft;

x. die öffentlichen Stellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene ermutigen und unterstützen, Vertreter von Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer Sprachenpolitik und Sprachendiensten zu konsultieren und mit diesen zu kooperieren;

xi. im Bedarfsfall die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern, um einen Zugang zu Diensten zu schaffen, die in benachbarten Staaten Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

11. Der Kongress ruft die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten auf, die bisher noch nicht die Charta unterzeichnet und ratifiziert haben, kommunale oder regionale Versionen der Charta anzunehmen, die Bestimmungen enthalten, die mit ihren Zuständigkeiten vereinbar sind, und die Charta und das Monitoring des Ad hoc-Ausschusses der Sachverständigen für europäische Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats als Gremium für die beste Praxis und praktische Beispiele zu nutzen, um Bedingungen zu schaffen, mit denen historische Regional- oder Minderheitensprachen geschützt und gefördert werden.